

In der am Sonnabend, den 4. Mai 1935 anlässlich der Besichtigung der syntetischen Benzinanlage der Ruhrchemie AG. in Holten, zwischen Herrn Generaldirektor Kost, Herrn Direktor Unterberg und Herrn Dr. Steinschläger einerseits und Herrn Prof. Martin andererseits stattgehabten Besprechung wurde nachstehendes verhandelt:

I. Herstellungskosten:
 (für eine Anlage mit einer Jahresproduktion von 50 000 t)
 (bezogen auf 1 kg flüssige Produkte.)

1.)	Kostkosten 5,9 kg (je t 18,50 RM)	11,— Pfg.
2.)	Energiekosten 0,8 KW/Std.	1,80 "
3.)	Löhne und Gehälter	1,40 "
4.)	Kühlwasser und Kondensat	0,25 "
5.)	Heizgas aus Endgas 0,4 m ³	0,60 "
6.)	Hilfsmaterialien, Ersatzteile, allgem. Unkosten	1,18 "
7.)	Katalysator	0,50 "
8.)	Lizenzgebühr(1%) siehe Anmerkung am Fuße	0,25 "
9.)	Generalien und dergl.	1,50 "
10.)	Veredlungskosten	1,50 "
	Einsatz- und Betriebskosten	
11.)	Kapitaldienst : 14% auf 19 000 000 RM	19,98 Pfg.
		5,42 "
	Summa: Betriebskosten und Kapitaldienst	25,40 Pfg.

II. Anlagekosten:

	50 000	100000	200 000 to
Jahresproduktion:	50 000	100000	200 000 to
Anlagekapital:	19 000 000	34 000 000	58 000 000 RM
Einsatz- u. Betriebskosten:	19,98 Pfg.	19,55 Pfg.	19,05 Pfg.
Kapitaldienst:	5,42 "	4,90 "	4,30 "
Summa:	25,40 "	24,45 "	23,35 "
- Gutschriften: (+)	3,40 "	3,40 "	3,40 "
	-----	-----	-----
Kosten je kg flüssige Produkte:	22,— Pfg.	21,05 Pfg.	19,95 Pfg.
	-----	-----	-----
+ Gutschriften: a) 2,6 m ³ à 0,3 Pfg/1000 koal =			2,12 Pfg
b) 5,1 kg Dampf à 2,50 RM/to =			1,28 "
Summa:			3,40 Pfg.

Wasserkosten:

Energiekosten	1,10 Pfg
Löhne und Gehälter	0,60 "
Kühlwasser- und Kondensat	0,12 "
Hilfsmaterialien, Ersatzteile, allgem. Unkosten	0,18 "
Gesamtkosten:	2,— Pfg

1) Anmerkung: Die Lizenzgebühr soll 2% des Nettoverkaufspreises betragen.

Für 1 m³ Syntesegas braucht man 0,66 kg Koks,
 9 m³ Syntesegas ergeben 1 kg Flüssige Produkte, demnach
 9 x 0,66 = 5,9 kg Koks pro 1 kg Flüssige Produkte.

Somit ergeben sich die Wasserkosten wie folgt:

Brennstoffkosten	11,0 Pfg
Betriebskosten	2,0 Pfg
Kapitaldienst 14% (auf 9 450 000 RM)	2,1 Pfg
Summa:	<u>15,1 Pfg/m³</u>

Allgemeines:

Qualität der flüssigen Produkte:

Es fallen an: 40% Leichtbenzin (bis 125°C), welches ohne weiters Verwendung finden kann.

Da das Schwerbenzin infolge seiner geringen Klopfestigkeit (Octanzahl = 40, während die normale Octanzahl 70 betragen soll, abgesehen von Spezialbenzin, z.B. Fliegerbenzin, bei dem Octanzahlen von 100 verlangt werden) in diesem Zustande nicht verwendet werden kann, ist man auf der Suche nach einem Verfahren, mittels dessen Schwerbenzin eine höhere Klopfestigkeit verliehen werden kann. Der von Fischer vorgeschlagene Weg, die Klopfestmachung durch Beimischung von Bleitetraäthyl zu erreichen, ist wegen dessen Giftigkeit sowie der Schwierigkeit des Bezuges vom Auslande, da die Lizenz nicht verkauft wird, nicht gangbar.

Anfall an flüssigen Produkten:

Die Ruhrchemie rechnet mit einem Anfall von 115 gr. flüssigen Produkten je m³ Mischgas, bei einem zweimaligen Durchleiten der Gase durch die Kontaktöfen. Da der Preis für die schweren Öle im Verhältnis zu dem Benzin zu niedrig ist, werden dieselben in einer Crackanlage in Benzin umgewandelt, sodaß mit einem Anfall von 85% Benzin gerechnet werden kann. Der Anfall an Parafin beträgt 4%.

Allgemeine Unterlagen.

A.) Kostenanschläge:

Diese Können bei der Firma **O t t o** in Dortmund angefordert werden. Anfertigungskosten nach Vereinbarung.

B.) Wassergasgeneratoren werden von den Firmen:

Pintsch, Berlin

Bamag - Meguin, Essen, neuerdings auch von der

Demag, Duisburg

hergestellt.

K o p p e r s , hat bisher nur kleine Einheiten ausgeführt.

C.) Das erforderliche Waschöl wird aus dem eigenem Betrieb entnommen.

D.) K o n t a k t m a s s e sowie Masse zur Feinreinigung des Gases kann von der Ruhrchemie bezogen werden (Selbstkosten + 10%)

E.) Es werden K o b a l t - Katalysatoren benutzt.

Erforderlich sind 1 t Kobalt für 1000 t Jahresproduktion.

F.) Die Ausgleichsteuer beträgt zur Zeit 10,- RM syntetisches Benzin; ein Spritbeimischungszwang besteht für syntetisches Benzin zur Zeit nicht.

gez. Dr. Steinschläger

6.5.35

Nomberg (Niederrhein), den1935

An

die Ruhrchemie,
z. Hd. Herrn Professor Martin,

Oberhausen-Holten.

Betrifft: Benzin-Gewinnungsanlage.

Im Anschluß an die Besprechung vom 25.7.1935 übersenden wir Ihnen verabredungsgemäß die in gegenseitigem Einverständnis vorgesehenen Abänderungen einzelner Bestimmungen des Vertragsentwurfs.

Zu § 2 : Der 2. Satz des Absatzes 2 des § 2 ist wie folgt zu ändern:
"In diesem Falle wird unter Federführung des Angegriffenen nur nach gemeinsam gefaßten Beschlüssen vorgegangen."

Zu § 3 : § 3 Absatz 2 Ziffer a) erhält folgende Fassung:
"Rheinpreußen erwirbt von der Ruhrchemie eine nicht ausschließliche Lizenz zum Bau einer Anlage zur Erzeugung von zunächst 30 000 Jahrestonnen Primär-Produkte unter folgenden Bedingungen:
a) Rheinpreußen zahlt an die Studiengesellschaft eine Abschlußgebühr von 50.000,- RM unter der Voraussetzung, daß der Vertrag vor dem 1.10.35 zustande kommt. Mit dieser Zahlung ist insgesamt die Abschlußgebühr für eine Menge von 50 000 Jahrestonnen Primär-Produkte abgegolten. Sofern also Rheinpreußen die Anlage auf 50 000 Jahrestonnen Primär-Produkte vergrößert, wird keine Abschlußgebühr berechnet."

Der letzte Absatz der Ziffer b) des § 3 erhält folgenden Zusatz:

..... "jedoch abzüglich der Mineralölsteuer, der Spiritusbelastung und ähnlicher Belastungen,

die

die staatlicherseits noch dazu kommen werden."

Rheinpreußen beabsichtigt, die Jahresproduktion auf insgesamt 60 000 Jahrestonnen zu erhöhen. Über die Frage einer entsprechenden Erhöhung der Abschlußgebühr wird die Ruhrchemie mit der Studiengesellschaft in Verbindung treten.

Zu Ziffer e) des § 3: Der Satz 3 der Ziffer e) ist in seiner heutigen Fassung mißverständlich. Er soll deshalb folgendermaßen lauten:

" Der Lizenznehmer verpflichtet sich, für erzeugte Produkte die Verkaufspreise der Ruhrchemie oder einer Tochter-Gesellschaft derselben, an welcher Ruhrchemie mindestens mit 50 % beteiligt sein muß, nicht zu unterbieten."

Zu Ziffer g) des § 3: Absatz 1 der Ziffer g) erhält folgenden Zusatz:

" Die Ruhrchemie wird versuchen, im Falle einer Überproduktion auch mit anderen Herstellern von künstlichen Benzinien über Quota und Preis eine Vereinbarung zu treffen."

Zu § 4 : Satz 4 des § 4 erhält folgende Fassung:

~~" Die Weigerung einer Partei, sich an den Ausgaben für den Erwerb zu beteiligen, schließt in jeder Weise die neuerworbenen Rechte und Erfahrungen von den Bestimmungen dieses Vertrages für diese Partei aus."~~

Zu § 7 : Bezüglich dieser Vorschrift herrscht zwischen den Vertragsparteien die übereinstimmende Auffassung, daß trotz dieser Vorschrift von Fall zu Fall ein Schiedsgericht vereinbart werden könne.

Zur Frage der Meistbegünstigung:

Die Ruhrchemie verpflichtet sich, keine Verträge mit anderen mehr einzugehen, ohne sich mit Rheinpreußen in Verbindung zu setzen. Vor allem verpflichtet sie sich Rheinpreußen gegenüber, keiner Vertragspartei günstigere Bedingungen zu gewähren als Rheinpreußen.

In der gemeinsamen Besprechung vom 25.7.35 wurde seitens der Ruhrchemie zugesagt, sich zu einer Meistbegünstigung von Rheinpreußen in dem Begleitschreiben zu dem Verträge zu verpflichten. Es wäre uns jedoch, schon

000977

aus Gründen der Übersichtlichkeit, lieber, wenn die Frage der Meistbegünstigung als besondere Vorschrift in den Vertrag eingebaut würde.

Wir sind mit Ihnen der Auffassung, daß eine Unterschrift der Studiengesellschaft unter den abzuschließenden Vertrag zwischen "Ruhrchemie und "Rheinpreußen" nicht erforderlich ist, nachdem Sie uns zugesichert haben, daß die Studiengesellschaft der Ruhrchemie gegenüber durch besonderen Vertrag gehalten ist, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrage zwischen Rheinpreußen und Ruhrchemie nachzukommen.

Wir sehen einer Bestätigung dieses Schreibens, insbesondere aber der Abänderungen der einzelnen Vertragsbestimmungen baldigst entgegen.